



UKRAINE¹

Stand: 1. Januar 2015

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	ukrainische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziffer
	Bezeichnung	Satz %	von %	auf %	Verfahren	
Dividenden	withholding tax	5/15	-	15	Reduktion/ Erstattung	II
– Regel			10	5		
– Beteiligungen ab 20 %						
Zinsen	withholding tax	20/15	10/5	10	do.	II
Lizenzgebühren	withholding tax	20/15	10/5	10	do.	II
– Urheberrechte an literarischen und künstlerischen Werken, einschliesslich Film, Fernsehen und Radio						
– in allen anderen Fällen						

II. Besonderheiten

Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren an juristische Personen unterliegen einer Quellensteuer von 15 %.

Für natürliche Personen gelten folgende Quellensteuersätze:

- auf Dividenden 5 %
- auf Zinsen seit dem 01.01.2015 20 % (2014 15 %, vorher 5 %)
- auf Lizenzgebühren seit dem 01.01.2015 20 % (bisher 15 %)

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

Zinsen

- im Zusammenhang mit dem Verkauf auf Kredit
 - von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen
 - von Waren durch ein Unternehmen an ein anderes Unternehmen
- für ein von einer Bank gewährtes Darlehen jedwelcher Art
- an einen Vertragsstaat oder eine seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften

sind von der Quellensteuer befreit. In allen übrigen Fällen ist die Quellensteuer gemäss Abkommen auf Zinsen auf 10 % beschränkt.

III. Verfahren

Es liegen zur Zeit keine Formulare zum Entlastungsverfahren in der Ukraine vor. Voraussichtlich wird die ukrainische Steuerverwaltung Ansässigkeitsbescheinigungen der schweizerischen Steuerbehörden verlangen.

IV. Besondere Bemerkungen

Die Bestimmungen des Abkommens sind auf Steuerperioden anwendbar, die am oder nach dem 1. Januar 2003 beginnen.

Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern:

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>